

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

2015

THEMA 1:

Gesetzesentwürfe zum
Steuer- und Wirtschaftsrecht

THEMA 2:

Neue Grundsätze ordnungs-
gemäßer Buchführung

THEMA 3:

Weitere Änderungen bei
der Umsatzsteuer



WESTPRÜFUNG
Dr. Seifert & Partner OHG



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Frühlingsbeginn entwickeln sich auch die ersten Gesetzesentwürfe im Steuerrecht. Die bisher vorgesehenen Neuregelungen, die sich im weiteren Verlauf der Gesetzgebung noch ändern können, stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe vor. Daneben weisen wir auf Änderungen der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften und bei der Korruptionsbekämpfung hin.

Auch die Zahl der Veröffentlichungen aus dem Bundesfinanzhof wächst nach der Weihnachtspause wieder an und führt zu einem bunten Strauß von Neuerungen in den verschiedenen steuerlichen Bereichen.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in einen sonnigen Frühling.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Heinz Werner Wenzel

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	4
„Erbchaftsteuerreform“ nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts	4
Zollkodexanpassungsgesetz 2.0	4
Entwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes	5
Neue Grundsätze zur ordnungsgemäßen Buchführung und zum Datenzugriff (GoBD)	5
Veräußerung von Betriebsvermögen vor einer Anteilsschenkung	6
Tarifbegünstigung bei Verkauf von Personengesellschaften	7
Abfärbewirkung von geringfügigen gewerblichen Einkünften	7
Zufluss von Dividenden beim beherrschenden Gesellschafter	7
Dividenden von französischen Tochtergesellschaften	8
Bilanzierung von Grunderwerbsteuer bei Gesellschafterwechsel	8
Lohnsteuer für Rabattgewährung an Arbeitnehmer von dritter Seite	9
Steuerfreie Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungen	10
Kosten für häusliche Arbeitszimmer wieder häufiger abzugsfähig	10
Schnellreaktionsmechanismus im Bereich Reverse-Charge	11
Aktuelles zum innergemeinschaftlichen Verbringen	11
RECHT	12
Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Korruption	12
JAHRESABSCHLUSS	13
Regierungsentwurf zum Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG)	13
KURZNACHRICHTEN	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

Mai

- 1.5.2015** Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung für Verkaufsverpackungen betreffend 2014 bei der IHK: Die Vollständigkeitserklärung ist von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer, DAU-Umweltgutachter oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu prüfen.
- 31.5.2015** Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten: Ablauf der Antragsfrist (Ausschlussfrist) für das Jahr 2014. Der Antrag ist elektronisch zu stellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- 31.5.2015** Frist für die Abgabe von Steuererklärungen für 2014. Grundsätzliche Fristverlängerung bis 31.12.2015, wenn die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellt wird
- 31.5.2015** Meldepflicht nach Umwandlungssteuerrecht in den sieben Jahren nach einer Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft hinsichtlich der:
– Zurechnung der Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die der Einbringende als Gegenleistung erhalten hat
– Zurechnung der eingebrachten Anteile an Kapitalgesellschaften
Zu melden sind die Verhältnisse zum abgelaufenen Jahrestag der Einbringung.
- 31.5.2015** Meldepflicht für Auslandsbeteiligungen: Mitteilung an die deutschen Finanzbehörden zu in 2014 begründeten oder veränderten Beteiligungen an ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaften bzw. ausländischen Betrieben oder Betriebstätten. Die vorsätzliche oder leichtfertige Nichtanzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 31.5.2015** Dokumentationsfrist für Leistungsbezüge bei Zuordnungswahlrechten zum Unternehmens- oder Privatvermögen zwecks Sicherstellung des Vorsteuerabzugs
- 31.5.2015** Informationen von Kapitalgesellschaften an ihre Gesellschafter über die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Mitteilung der Kirchenzugehörigkeit durch das Bundeszentralamt an die Gesellschaften im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Abgeltungsteuer auf Dividendenzahlungen in 2016

Juni

- 30.6.2015** Dokumentation internationaler Verrechnungspreise: Frist für die Dokumentation von außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen des Vorjahres
- 30.6.2015** Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014. Für kleine Kapitalgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 30.6.2015** Umsatzsteuer-Vergütungsanträge durch Nicht-EU-Unternehmen an das Bundeszentralamt für Steuern: Ablauf der Antragsfrist für 2014
- 30.6.2015** Optionaler Sperrvermerk hinsichtlich Kirchenzugehörigkeit: Antrag an das Bundeszentralamt für Steuern auf einen Sperrvermerk, um den Abzug von Kirchensteuer auf Zins- und Dividendenerträge etc. durch Banken oder Kapitalgesellschaften zu verhindern
- 30.6.2015** EEG-Umlage: Ablauf der Antragsfrist zur Begrenzung der EEG-Umlage für 2016, Voraussetzung ist die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Steuerabzugsanmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Unternehmen, die Verkaufsverpackungen nach § 6 VerpackV in Verkehr bringen

Sehr stromintensive Unternehmen

Alle Steuerpflichtigen

Einbringungsfälle

Steuerpflichtige, die im Vorjahr Tochtergesellschaften, Betriebe oder Betriebstätten im Ausland gegründet oder verändert haben

Umsatzsteuerpflichtige

Kapitalgesellschaften

Steuerpflichtige mit Tochtergesellschaften oder Betriebstätten im Ausland
Kleine Kapitalgesellschaften

Unternehmen im Nicht-EU-Ausland

Kirchensteuerpflichtige
Personen

Stromintensive Unternehmen

Für Schenker, Beschenkte und Erben von Betriebsvermögen

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Neuregelung des Erbschaftsteuergesetzes bis zum 30.6.2016 gefordert.

Der Inhalt der Neuregelung ist derzeit noch nicht absehbar. Die Neuregelung soll noch in 2015 in Kraft treten!

Begünstigungen für das Betriebsvermögen werden voraussichtlich deutlich eingeschränkt.

Für alle Steuerpflichtigen

Das Bundesfinanzministerium legt auf Wunsch des Bundesrats den Entwurf für ein „Zollkodexanpassungsgesetz 2.0“ vor.

Folgende wichtige Änderungen sind vorgesehen:

- Räumliche Erweiterung des Inlandsbegriffs, z. B. auf Off-Shore-Gebiete
- Abschaffung der Funktionsbenennung für zukünftige Investitionen beim Investitionsabzugsbetrag
- Verbesserung betreffs Verlustvorträgen bei konzerninternen Umstrukturierungen

„Erbschaftsteuerreform“ nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

In unserem letzten Mandantenrundsreiben haben wir berichtet, dass das Bundesverfassungsgericht die Begünstigungsregelungen des aktuellen Erbschaftsteuergesetzes für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung bis spätestens zum 30.6.2016 aufgefordert hat.

Nach dem genannten Urteil hat Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble angekündigt, dass die Änderungen „minimalinvasiv“ ausfallen und nur die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden. Die Neuregelung soll noch im Jahr 2015 in Kraft treten.

Mittlerweile wird in Politik und Wirtschaft über das noch immer wenig konkrete Vorhaben des Bundesfinanzministers diskutiert. Dabei geht es insbesondere um die vom Bundesverfassungsgericht geforderte „Bedürfnisprüfung“ und um die Frage, bis zu welcher Unternehmensgröße die Begünstigung von Betriebsvermögen weiter uneingeschränkt gewährt werden soll.

Es ist derzeit nicht absehbar, welche Neuregelungen beschlossen werden. Aller Voraussicht nach wird sich der Kreis der begünstigungsfähigen Schenkungen und Erbfälle aber deutlich verkleinern.

Empfehlung:

Die Erbschaftsteuer für sog. „große Unternehmen“ wird durch die geplante Neuregelung voraussichtlich deutlich steigen. Deshalb sollten bei diesen Unternehmen ohnehin geplante Schenkungen ggf. in den Herbst 2015 vorgezogen werden. Sie fallen dann höchstwahrscheinlich noch unter das derzeit geltende Erbschaftsteuergesetz. Die Schenkungen sollten mit Vereinbarung von Widerrufsrechten erfolgen.

Zollkodexanpassungsgesetz 2.0

Kaum hat der Gesetzgeber das „Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer gesetzlicher Vorschriften“ (Zollkodexanpassungsgesetz) verabschiedet, hat das Bundesfinanzministerium am 19.2.2015 einen Referentenentwurf über weitere steuerliche Änderungen, das sog. „Zollkodexanpassungsgesetz 2.0“, veröffentlicht.

Folgende wichtige Änderungsvorhaben sind dort enthalten:

- Im Ertragsteuerrecht wird der Bereich des Inlands auf Basis des UN-Seerechtsübereinkommens erweitert. Hierdurch soll u.a. die Besteuerung der Energieerzeugung in „Off-Shore-Gebieten“ durch Deutschland sichergestellt werden.
- Beim Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG soll das Erfordernis der Funktionsbenennung für künftige Investitionen abgeschafft werden. Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Funktion des anzuschaffenden bzw. herzustellenden Wirtschaftsgutes anzugeben.
- Die Möglichkeiten zur Erhaltung von Verlustvorträgen bei konzerninternen Umstrukturierungen sollen verbessert werden. Die Verlustvorträge sollen auch dann erhalten bleiben, wenn der Erwerber oder der Veräußerer die Konzernspitze bildet. Auch eine

Personengesellschaft soll als Konzernspitze anerkannt werden. Bisher waren diese Fallkonstellationen nicht vom Gesetzeswortlaut der Konzernklausel des § 8c KStG erfasst. Die für die Steuerpflichtigen günstige Veränderung soll bereits für alle Umstrukturierungen nach dem 31.12.2009 gelten.

Es bleibt abzuwarten, ob und wie die Änderungsvorhaben das Gesetzgebungsverfahren überstehen.

Hinsichtlich einer künftigen Steuerpflicht der Kapitalgesellschaften für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzanteilen (Beteiligungsquote von weniger als 10%) soll es zum Ende des zweiten Quartals 2015 einen weiteren Gesetzesentwurf geben.

Entwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat einen Gesetzentwurf zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vorgelegt (sog. Bürokratieentlastungsgesetz).

Folgende wichtige Änderungen sind geplant:

- Anhebung der Grenzbeträge für steuerliche und handelsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen
- Reduzierung von derzeit jährlichen Mitteilungspflichten im Rahmen des Kirchensteuerabzugsverfahrens für Dividenden und andere Kapitalerträge auf eine einmalige Information
- Erhöhung der Verdienstgrenze für die Lohnsteuer-Pauschalierung kurzfristig Beschäftigter von 62,00 € auf 68,00 € pro Tag
- Anhebung der Meldegrenzen nach verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen

Der vorliegende Gesetzentwurf steht ganz am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die vorstehend genannten Änderungen umgesetzt werden.

Es könnten auch noch weitere Punkte zur Steuervereinfachung berücksichtigt werden. Gefordert werden von Wirtschaftsverbänden z. B.:

- Anhebung der Schwellenwerte für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 1.000,00 €
- Erleichterungen hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung gescannter Papierbelege
- Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Belege

Neue Grundsätze zur ordnungsgemäßen Buchführung und zum Datenzugriff (GoBD)

Das Bundesfinanzministerium hat nach langen und kontroversen Diskussionen mit den Verbänden am 14.11.2014 die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (kurz: GoBD) veröffentlicht. In den GoBD werden die bisherigen Regelungen zur elektronischen Archivierung und zur digitalen Buchführung zusammengefasst und modernisiert. Die neuen Grundsätze gelten bereits seit dem 1.1.2015.

Die GoBD sind von allen Unternehmern im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu beachten. Sie gelten damit sowohl für buchführungspflichtige Unternehmen als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch eine Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln.

Für alle Steuerpflichtigen

Das Bundeswirtschaftsministerium hat einen Gesetzentwurf zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vorgelegt.

Für alle Unternehmer

Das Bundesfinanzministerium hat die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (kurz: GoBD) veröffentlicht.

Die GoBD gelten seit dem 1.1.2015 für alle Unternehmen.

Von den GoBD sind neben den eigentlichen Buchhaltungssystemen auch die Vor- und Nebensysteme betroffen.

Neben den schon bisher bekannten Grundsätzen enthalten die GoBD auch zahlreiche neue Konkretisierungen und Verschärfungen.

Für Gesellschafter von Personengesellschaften

Betriebe, Teilbetriebe und Personengesellschaftsanteile können ertragsteuerneutral verschenkt werden.

Dies gilt auch, wenn vorher ein wesentlicher Vermögensgegenstand veräußert wurde, solange im Zeitpunkt der Übertragung noch eine funktionsfähige betriebliche Einheit besteht.

Die in den GoBD formulierten Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung beziehen sich nicht nur auf die eigentlichen Buchhaltungssysteme, sondern auch auf die Vor- und Nebensysteme, wie z.B. Anlagenbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Kassensystem oder Warenwirtschaftssystem.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung stellt das vorliegende Schreiben nur eine Aktualisierung der ohnehin schon bestehenden Anforderungen dar. Neben den allgemein bekannten Grundsätzen (Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtigkeit, Ordnung und Unveränderbarkeit) enthalten die GoBD jedoch auch zahlreiche neue Konkretisierungen und Verschärfungen, z.B.:

- Unbare Geschäftsvorfälle sollen innerhalb von zehn Tagen erfasst werden.
- Bestimmte Formate (z.B. Word- oder Exceldateien) und Aufbewahrungsformen (z.B. in frei zugänglichen Laufwerken) erfüllen ohne weitere Maßnahmen nicht die Ordnungsmäßigkeitsanforderungen.
- Veränderungen von Stammdaten mit Einfluss auf Buchungen oder IT-gestützte Aufzeichnungen müssen protokolliert werden.
- Belege dürfen ab dem Zeitpunkt der ersten Erfassung nicht mehr verändert werden, auch wenn sie in Vorsystemen erfasst worden sind. Eine Weiterverarbeitung (z.B. das Anbringen von Buchungs- und Bearbeitungsvermerken) ist zu protokollieren und darf die Lesbarkeit des Originalzustandes nicht beeinflussen.
- Zu den aufzeichnungspflichtigen Inhalten bei einer Buchung gehört auch das EDV-Erfassungsdatum.
- Elektronische Dokumente sind zwingend in dem Format aufzubewahren, in dem sie eingegangen oder entstanden sind.

Hinweis:

Die GoBD machen Veränderungen bei den meisten Unternehmen erforderlich. Insbesondere ist die Überprüfung vorhandener Prozesse und die Erstellung neuer Verfahrensdokumentationen notwendig. Dies betrifft z.B. die Handhabung elektronisch versandter oder eingescannter Dokumente und Belege. Darum ist es für alle Unternehmer wichtig, sich intensiv mit den neuen GoBD zu befassen.

Veräußerung von Betriebsvermögen vor einer Anteilsschenkung

Steuerlich können Betriebe, Teilbetriebe und Anteile an Personengesellschaften verschenkt werden – beispielsweise im Rahmen der Generationennachfolge –, ohne dass stille Reserven zu besteuern sind.

Der Bundesfinanzhof hat am 9.12.2014 entschieden, dass ein Gesellschafter einer Personengesellschaft seinen Anteil auch dann ohne die Aufdeckung stiller Reserven verschenken kann, wenn er unmittelbar zuvor wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert hat. Im Zeitpunkt der Übertragung muss aber noch eine funktionsfähige betriebliche Einheit bestehen. Im Urteilsfall hatte der bisherige Gesellschafter unmittelbar vor der Schenkung ein Grundstück verkauft, welches er an die Gesellschaft verpachtet hatte.

Durch dieses Urteil ist es zukünftig einfacher möglich, vorweggenommene Erbfolgen zu gestalten. Es erlaubt z.B. dem Schenker in gewissen Grenzen, wertvolles Betriebsvermögen zu veräußern und den Veräußerungserlös für seine Altersversorgung zu nutzen. Gleichzeitig können das Unternehmen bzw. die Anteile an einer Personengesellschaft steuerneutral auf die nachfolgende Generation übertragen werden.

Tarifbegünstigung bei Verkauf von Personengesellschaften

Erzielt ein Gesellschafter einer Personengesellschaft aus dem Verkauf seines Gesellschaftsanteils einen Gewinn, so kann dieser mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sämtliche stillen Reserven der Personengesellschaft im Rahmen eines einheitlichen Vorgangs aufgedeckt und besteuert werden.

In zwei Urteilen vom 9.12.2014 und vom 17.12.2014 hat sich der Bundesfinanzhof mit der Frage befasst, wann diese Bedingung erfüllt ist. Im ersten Fall hatte ein Kommanditist einen Teil seiner Beteiligung unentgeltlich zu Buchwerten auf seine Ehefrau übertragen und noch im selben Monat den verbliebenen Anteil an einen Dritten verkauft. Im zweiten Fall wurden Teile des Betriebsvermögens einer Personengesellschaft unentgeltlich zu Buchwerten auf eine andere, neu gegründete Personengesellschaft übertragen. Anschließend wurden die Anteile an der neuen Personengesellschaft verkauft. Der Bundesfinanzhof hat in beiden Fällen entschieden, dass die Steuerermäßigung nicht zu gewähren ist, da aufgrund der vorausgegangenen Buchwertübertragungen keine Versteuerung sämtlicher stiller Reserven der ursprünglichen Personengesellschaften erfolgte.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass eine Steuervergünstigung des Veräußerungsgewinns nicht infrage kommt, wenn geplant und zeitnah vor der Anteilsveräußerung Vermögensgegenstände ohne Besteuerung der stillen Reserven aus dem Betrieb entfernt werden. Welche Zeitspanne noch als zeitnah gilt, ist nicht geregelt. Es werden beispielsweise Zeiträume von 25 Monaten bis hin zu fünf Jahren als zeitnah angesehen. In entsprechenden Fällen sollte daher eine ausreichende Karenzfrist beachtet werden.

Abfärbewirkung von geringfügigen gewerblichen Einkünften

Ist eine Personengesellschaft teils gewerblich, teils nicht gewerblich tätig, gilt die Tätigkeit für steuerliche Zwecke in vollem Umfang als gewerblich („Abfärberegung“). Lediglich bei einem äußerst geringfügigen gewerblichen Anteil von 1,25% des Gesamtumsatzes erfolgte bisher keine Umqualifizierung der nicht gewerblichen Einkünfte in gewerbliche Einkünfte.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 27.8.2014 diese Geringfügigkeitsgrenze auf 3% angehoben. Zusätzlich dürfen die gewerblichen Umsätze den Wert von 24.500,00 € nicht überschreiten.

Die vorstehend genannte Zuordnung der Einkünfte zu unterschiedlichen Einkunftsarten ist wichtig, da nur gewerbliche Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen. Insbesondere Freiberufler-Personengesellschaften möchten regelmäßig ihre Umqualifizierung in Gewerbebetriebe und damit die Gewerbesteuer vermeiden. Auch vermögensverwaltend tätige Personengesellschaften möchten nicht zu Gewerbebetrieben werden, um die Gewerbesteuer zu vermeiden und zusätzlich eine Versteuerung von Veräußerungsgewinnen nach den regelmäßig günstigeren Vorschriften für Privatpersonen sicherzustellen.

Zufluss von Dividenden beim beherrschenden Gesellschafter

Dividenden sind grundsätzlich in dem Zeitpunkt zu versteuern, in dem der Steuerpflichtige die Verfügungsmacht hierüber erlangt. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem die Zahlung bzw. die Gutschrift auf einem Gesellschafterdarlehenskonto erfolgt.

Für Gesellschafter von Personengesellschaften

Der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Personengesellschaft kann ermäßigt besteuert werden.

Sind geplant und zeitnah vor der Veräußerung Vermögensgegenstände ohne Besteuerung der stillen Reserven aus dem Betriebsvermögen entfernt worden, kommt die Steuerbegünstigung nicht zur Anwendung.

Für entsprechende Fälle sollte eine ausreichende Karenzfrist (bis zu fünf Jahre) beachtet werden.

Für Personengesellschaften mit geringen gewerblichen Einkünften

Ist eine Personengesellschaft teilweise gewerblich tätig, gilt die Tätigkeit in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, es sei dann, der gewerbliche Umfang ist äußerst geringfügig.

Die Geringfügigkeitsgrenze hat der Bundesfinanzhof nun von 1,25% auf 3% des Gesamtumsatzes und auf maximal 24.500,00 € erhöht.

Für Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft

Ausschüttungen an den beherrschenden Gesellschafter einer zahlungsfähigen Kapitalgesellschaft sind im Zeitpunkt der Beschlussfassung zu versteuern (unabhängig vom Zahlungszeitpunkt).

Die Kapitalgesellschaft ist auch dann zahlungsfähig, wenn sie beherrschende Gesellschafterin einer zahlungsfähigen Tochtergesellschaft ist.

Ohne Fälligkeitsregeln in der Satzung kann die Besteuerung der Dividende nur durch eine spätere Beschlussfassung zeitlich verlagert werden.

Für Kapitalgesellschaften mit Tochtergesellschaften in Frankreich

Dividendenerträge sind für Kapitalgesellschaften grundsätzlich zu 95% steuerfrei.

Entsprechende Dividendenerträge von französischen Kapitalgesellschaften sind zu 100% steuerfrei.

Für Projektentwickler, Immobilienunternehmen und Gesellschaften mit Immobilienbesitz

Die durch einen Grundstückskauf ausgelöste Grunderwerbsteuer ist steuerlich nicht Aufwand, sondern zu aktivieren.

Abweichend hiervon ist bei beherrschenden Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften die Besteuerung bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnausschüttung vorzunehmen. Besonders relevant ist diese Regelung bei Ausschüttungsbeschlüssen vor dem Jahreswechsel, bei denen die Auszahlungen erst im neuen Jahr erfolgen sollen.

Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof am 2.12.2014 erneut bestätigt und erweitert: Ausschüttungen (auch Vorabauschüttungen) an den beherrschenden Gesellschafter einer zahlungsfähigen Gesellschaft sind auch dann bereits mit dem Gewinnverwendungsbeschluss bei diesem zu versteuern, wenn die Gesellschafterversammlung einen späteren Auszahlungszeitpunkt beschlossen hat.

Eine Kapitalgesellschaft gilt auch dann als zahlungsfähig, wenn sie zwar nicht über eigene Liquidität verfügt, sich als beherrschende Gesellschafterin aber Liquidität bei einer Tochtergesellschaft verschaffen kann.

Abweichend von dem Vorstehenden kann in der Satzung steuerwirksam geregelt sein, wann Ausschüttungen bei den Gesellschaftern zufließen und damit bei diesen steuerpflichtig sind. Sind in der Satzung einer Kapitalgesellschaft keine solchen Fälligkeitsregeln enthalten, bewirkt nur die spätere Beschlussfassung über die Ausschüttung eine hinausgeschobene Steuerpflicht.

Die vorstehend genannten Ausführungen betreffen die Einkommensteuerpflicht von Dividenden bei den Gesellschaftern. Abweichend hiervon wird die bei Dividendenzahlungen einzubehaltende Kapitalertragsteuer mit dem im Beschluss genannten Auszahlungstag fällig.

Dividenden von französischen Tochtergesellschaften

Nach deutschem Steuerrecht sind Dividenden, die Kapitalgesellschaften von anderen Kapitalgesellschaften erhalten, im Ergebnis grundsätzlich zu 95% steuerfrei. Die Besteuerung in Höhe von 5% resultiert aus einer gesetzlichen Festlegung von nicht abziehbaren Betriebsausgaben in Höhe von 5% der Dividendenerträge.

Dies gilt nicht für Dividenden aus Frankreich. Nach einem Erlass der Finanzverwaltung vom 29.8.2014 schließt das deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerung von pauschal nicht abziehbaren Betriebsausgaben (5%) aus.

Französische Dividenden an deutsche Kapitalgesellschaften sind nach Kürzung der tatsächlich damit zusammenhängenden Betriebsausgaben bei Beteiligungsquoten von mehr als 10% von der deutschen Körperschaftsteuer befreit. Für die Gewerbesteuer gilt dies ab Beteiligungsquoten von 15%.

Bilanzierung von Grunderwerbsteuer bei Gesellschafterwechsel

Wenn ein Grundstück übertragen wird, ist die dadurch ausgelöste Grunderwerbsteuer als Anschaffungsnebenkosten des Grund und Bodens und des Gebäudes zu aktivieren. Soweit die Grunderwerbsteuer auf ein Gebäude entfällt, ist sie über die Abschreibungen (in der Regel 40 oder 50 Jahre Nutzungsdauer) steuerlich abziehbar.

Die Grunderwerbsteuer kann nicht nur durch einen Grundstückskauf entstehen. Sie fällt auch an, wenn die Anteile an einer grundbesitzenden Personengesellschaft zu 95% oder mehr auf andere Gesellschafter übertragen werden. Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass in diesen Fällen die Grunderwerbsteuer ertragsteuerlich als Anschaffungskosten des Grundbesitzes bzw. des Gesellschaftsanteils zu behandeln sei.

Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof am 2.9.2014 widersprochen. Die durch den Gesellschafterwechsel einer Personengesellschaft ausgelöste Grunderwerbsteuer ist danach ertragsteuerlich sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Für entsprechende Gesellschafterwechsel bei Kapitalgesellschaften hatte der Bundesfinanzhof bereits im Jahr 2011 die sofortige Abziehbarkeit der Grunderwerbsteuer als Betriebsausgabe bejaht.

Lohnsteuer für Rabattgewährung an Arbeitnehmer von dritter Seite

Das Bundesfinanzministerium hat am 20.1.2015 zur steuerlichen Behandlung der Rabatte, die Arbeitnehmern von Dritten (d. h. nicht von ihrem Arbeitgeber) eingeräumt werden, Stellung genommen.

Rabatte gehören dann zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber aktiv daran mitgewirkt hat, seinen Arbeitnehmern diese Vorteile zu verschaffen. Das betrifft z. B. die folgenden Fälle:

- Die Arbeitnehmer erhalten Rabatte nur, weil der Arbeitgeber dies durch entsprechende Maßnahmen ermöglicht hat.
- Die Arbeitnehmer erhalten Preisvorteile von einem anderen Unternehmen, dessen Arbeitnehmer ihrerseits Rabatte vom Arbeitgeber erhalten.
- Zwischen dem Arbeitgeber und dem rabattgewährenden Unternehmen bestehen enge wirtschaftliche oder tatsächliche Verflechtungen (z. B. Konzernunternehmen).

Ein Preisvorteil führt dagegen u. a. in folgenden Fällen nicht zu einem steuerpflichtigen Lohnzufluss:

- Die Preisvorteile werden auch fremden Dritten üblicherweise eingeräumt (z. B. übliche Mengenrabatte).
- Der Arbeitgeber macht lediglich Angebote Dritter im Unternehmen bekannt oder bescheinigt die Betriebszugehörigkeit.
- Der Betriebsrat als Arbeitnehmervertretung vereinbart die Rabattgewährung.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, von Dritten eingeräumte Preisvorteile dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen, wenn er weiß oder erkennen kann, dass derartige Rabatte gewährt worden sind. Arbeitnehmer müssen Preisvorteile beim Arbeitgeber anzeigen.

Hinweis:

Geschenke sind anders als die genannten Rabatte zu behandeln. Geschenke Dritter stellen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs regelmäßig keinen Arbeitslohn von dritter Seite dar. Demnach unterliegt ein Geschenk auch nicht der Lohnsteuerpflicht.

Grunderwerbsteuer kann auch durch einen Gesellschafterwechsel ausgelöst werden.

Die Grunderwerbsteuer darf in diesen Fällen sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Rabatte anderer Unternehmen können steuerpflichtiger Arbeitslohn sein,

wenn der Arbeitgeber an der Rabattgewährung an seine Mitarbeiter beteiligt ist.

Ist der Arbeitgeber an der Rabattgewährung nicht beteiligt, führen Rabatte nicht zu einer Lohnsteuerpflicht.

Der Arbeitgeber muss Preisvorteile von dritter Seite an seine Arbeitnehmer dem Lohnsteuerabzug unterwerfen.

Für Arbeitnehmer mit einer privaten Krankenversicherung

Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung sind steuerlich abziehbar.

Arbeitgeberzuschüsse mindern in voller Höhe diese steuerlich abziehbaren Beiträge.

Für alle Steuerzahler mit einem häuslichen Arbeitszimmer

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind vollständig abzugsfähig, wenn dort der Schwerpunkt der gesamten beruflichen und gewerblichen Tätigkeit liegt.

Für ein häusliches Arbeitszimmer sind Kosten bis zu 1.250,00 € im Kalenderjahr steuerlich abzugsfähig, wenn für einen erheblichen Teil (mehr als 10%) der beruflichen Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind auch dann abzugsfähig, wenn der Arbeitsplatz beim Arbeitgeber die Mindestanforderungen der Arbeitsstättenverordnung nicht erfüllt.

Steuerfreie Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungen

Seit 2010 sind Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen nur dann in voller Höhe als Sonderausgaben steuerlich abziehbar, wenn damit sog. Basisleistungen abgedeckt werden. Versicherungsprämien für Wahlleistungen, wie z.B. Chefarztbehandlung, Krankenhaustagegeld und Krankentagegeld, sind nur in sehr seltenen Fällen steuerlich abziehbar.

Steuerfreie Zuschüsse, die von Arbeitgebern für private Kranken- und Pflegeversicherungen an die Arbeitnehmer gezahlt werden, mindern die für Krankenversicherungsbeiträge steuerlich abziehbaren Beträge.

Diese gesetzliche Vorgehensweise hat der Bundesfinanzhof am 2.9.2014 bestätigt. Eine für Arbeitnehmer steuerlich günstige Aufteilung des Arbeitgeberzuschusses auf die Beitragsanteile für Basisleistungen und für Zusatzleistungen ist damit nicht möglich.

Beispiel:

Der Beitrag zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von insgesamt 6.600,00 € entfällt in Höhe von 5.700,00 € auf Basisleistungen und in Höhe von 900,00 € auf Wahlleistungen. Der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss beträgt 3.500,00 €.

In der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers können Sonderausgaben nur in Höhe von 2.200,00 € (5.700,00 € ./ 3.500,00 €) berücksichtigt werden.

Kosten für häusliche Arbeitszimmer wieder häufiger abzugsfähig

Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers sind nur dann ohne eine Betragsbegrenzung steuerlich abzugsfähig, wenn in dem Arbeitszimmer der Schwerpunkt der gesamten beruflichen und gewerblichen Tätigkeiten liegt. So kann z.B. ein Rentner, der nur eine aktive Tätigkeit (z.B. Gutachter- oder Vermietungstätigkeit) ausübt und diese in seinem häuslichen Arbeitszimmer erledigt, die Arbeitszimmerkosten in voller Höhe steuerlich berücksichtigen.

Sind die vorstehend genannten Voraussetzungen für einen unbeschränkten Abzug nicht gegeben, kommt eine begrenzte steuerliche Berücksichtigung der Arbeitszimmerkosten in Betracht. Der Bundesfinanzhof hat hierzu mit Urteil vom 4.11.2014 entschieden, dass die Abzugsfähigkeit bereits dann besteht, wenn das häusliche Arbeitszimmer mangels eines anderen Arbeitsplatzes für einen erheblichen Teil der Arbeitsleistung benötigt wird. Ein erheblicher Teil liegt voraussichtlich vor, wenn mindestens 10% der Arbeitsleistung in dem Arbeitszimmer erbracht werden müssen. Dann sind die Arbeitszimmerkosten bis zur Höhe von 1.250,00 € steuerlich abziehbar.

Der Bundesfinanzhof hat auch entschieden, dass ein anderer Arbeitsplatz nur dann zur Verfügung steht, wenn er hinsichtlich Lärm und Größe den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung genügt. Wenn ein vom Arbeitgeber überlassener Arbeitsplatz diesen Anforderungen nicht genügt, können die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers als Werbungskosten abgezogen werden.

Beispiel:

Eine Kindergärtnerin verbringt mehr als 10% ihrer Arbeitszeit mit notwendigen Vorbereitungsarbeiten im häuslichen Arbeitszimmer. Dies ist erforderlich, weil der Kindergarten um 16 Uhr geschlossen wird und die Räume bis dahin regelmäßig besetzt oder zu laut sind. Sie kann die Aufwendungen für das Arbeitszimmer bis zur Höhe von 1.250,00 € als Werbungskosten geltend machen.

Günstiger ist die Rechtslage, wenn sich das private Arbeitszimmer außerhalb der häuslichen Wohnung befindet. In diesem Fall sind die Kosten des Arbeitszimmers voll abzugsfähig.

Empfehlung:

Überprüfen Sie, ob Ihnen ein anderer Arbeitsplatz für alle beruflich erforderlichen Tätigkeiten zur Verfügung steht oder ob die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers für mehr als 10% der Tätigkeit erforderlich ist. Im letztgenannten Fall können Werbungskosten bis zu 1.250,00 € für das häusliche Arbeitszimmer geltend gemacht werden.

Schnellreaktionsmechanismus im Bereich Reverse-Charge

Seit dem 15.8.2013 haben die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, umsatzsteuerliche Sonderregelungen gegen Steuerbetrug im Schnellverfahren einzuführen. Hierzu enthält das „Jahressteuergesetz 2015“ vom 22.12.2014 eine Ermächtigung an das Bundesfinanzministerium. Dieses kann kurzfristig durch Rechtsverordnung und mit Zustimmung des Bundesrats den Umfang der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse-Charge-Verfahren) erweitern.

Die Einführung neuer Reverse-Charge-Regelungen nach dem vorstehend genannten Verfahren ist von der Genehmigung des Europäischen Rats abhängig. Dieses Genehmigungsverfahren kann bis zu neun Monate dauern. Zusätzlich können die Mitgliedstaaten einen Eilantrag direkt an die EU-Kommission stellen, die diesen innerhalb eines Monats bearbeitet und ggf. eine vorläufige Zustimmung erteilt. Diese gilt bis zur Zustimmung des Europäischen Rats, maximal für neun Monate.

Die Neuregelung ist sehr kritisch zu betrachten. Insbesondere die rasche Umstellung der Beschaffungsprozesse für einzelne Güter auf das Reverse-Charge-Verfahren dürfte in der Praxis zu Problemen führen. Darüber hinaus wird das Umsatzsteuerrecht für grenzüberschreitend tätige Unternehmen immer unübersichtlicher, da einzelne Länder eigene Bestimmungen zum Reverse-Charge-Verfahren schaffen können.

Aktuelles zum innergemeinschaftlichen Verbringen

Die Abgrenzung zwischen **steuerbarem** innergemeinschaftlichem Verbringen von Gegenständen des Unternehmens und **nicht steuerbarer** vorübergehender Verwendung im EU-Ausland ist von großer praktischer Bedeutung und entscheidet u.a. darüber, ob eine Registrierungspflicht in einem anderen EU-Mitgliedstaat besteht. Der Europäische Gerichtshof hat am 6.3.2014 entschieden, dass eine nicht steuerbare vorübergehende Verwendung nur vorliegt, wenn der Gegenstand nach der Bearbeitung wieder an den Unternehmer im

Ein beruflich genutztes Arbeitszimmer außerhalb der häuslichen Wohnung ist voll abzugsfähig.

Für alle Unternehmer

Ein neuer „Schnellreaktionsmechanismus“ ermöglicht die kurzfristige Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse-Charge-Verfahren).

Eine kurzfristige Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens führt zu Problemen bei der Umstellung der Beschaffungsprozesse in den betroffenen Unternehmen.

Für Unternehmer, die Gegenstände in andere EU-Länder verbringen

Wenn ein Unternehmen einen Gegenstand vorübergehend einem EU-Unternehmen überlässt, ist der Vorgang nicht als Verbringung steuerbar, sofern der Gegenstand wieder in den Ausgangsstaat zurückgelangt.

Ausgangsmitgliedstaat zurückgesendet wird. Ist dies nicht der Fall, liegt ein steuerbares innergemeinschaftliches Verbringen vor. Dieses verpflichtet den Unternehmer zur Erklärung eines innergemeinschaftlichen Erwerbs im Bestimmungsland, wodurch Registrierungs- und Deklarationspflichten ausgelöst werden.

RECHT

Für alle Unternehmer

Das deutsche Strafrecht für Bestechungen soll an EU-Vorgaben angepasst werden.

Hierdurch wird die Strafbarkeit der Bestechung von Angestellten eines Unternehmens erheblich erweitert.

Ebenso wird die Strafbarkeit der Bestechung von ausländischen Amtsträgern neu geregelt.

Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Korruption

Die Bundesregierung hat am 23.1.2015 einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Korruption vorgelegt, mit dem das deutsche Strafrecht an EU-Vorgaben angepasst werden soll. Hierdurch wird die Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr erweitert.

Bisher ist die Bestechung von Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens nur strafbar, wenn mit der Bestechung eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb erkaufte werden soll. Nach der Neuregelung ist jedoch für eine Strafbarkeit nur noch erforderlich, dass es zu einer Verletzung der Pflichten gegenüber dem Geschäftsherrn kommt. Dies ist sowohl bei den Zahlenden als auch bei den Zahlungsempfängern von Bestechungsgeldern grundsätzlich der Fall. Somit wird die Strafverfolgung von Bestechung deutlich vereinfacht.

Darüber hinaus werden die Regelungen so erweitert, dass zukünftig auch die Bestechung von europäischen und internationalen Amtsträgern strafbar ist.

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

JAHRESABSCHLUSS

Regierungsentwurf zum Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Am 7.1.2015 wurde der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Bilanzierungsrichtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz – BilRUG) verabschiedet. Nach gegenwärtigem Stand ergeben sich die nachfolgenden wesentlichen Änderungen zur derzeitigen Rechtslage.

- Die Schwellenwerte für die Größenklassen sowie für die Befreiung von der Konzernrechnungspflicht werden um 3%, für den Übergang von der kleinen zur mittelgroßen Gesellschaft sogar um 24% angehoben.
- Der Begriff der Umsatzerlöse wird erweitert. Diese umfassen zukünftig nicht mehr nur Erlöse aus für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Erzeugnissen, Produkten und Dienstleistungen, sondern alle Erlöse aus Erzeugnissen, Produkten und Dienstleistungen.
- Zukünftig ist als neue Voraussetzung für die Befreiung von der Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflicht der Jahresabschlüsse von Tochtergesellschaften eine „Einstandspflicht“ des Mutterunternehmens für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft vorgesehen. Diese Einstandspflicht geht voraussichtlich wesentlich über die bisherige Verlustübernahmeverpflichtung hinaus.
- Will eine haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft durch Aufstellung eines Konzernabschlusses eine Befreiung von den Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten betr. des eigenen Jahresabschlusses erreichen, muss sie zukünftig mindestens zwei weitere Tochterunternehmen in ihren befreienden Konzernabschluss einbeziehen.
- In Höhe der ergebniswirksam erfassten Gewinnanteile von Tochtergesellschaften, denen noch keine entsprechenden Zuflüsse oder Zahlungsansprüche gegenüberstehen, soll eine Rücklage gebildet werden, die der Ausschüttungssperre unterliegt.

Die Neuregelungen sind für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1.1.2016 anzuwenden.

Die höheren Schwellenwerte können nach der Verabschiedung des Gesetzes bereits für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1.1.2014 genutzt werden. Dabei sind dann allerdings auch die Umsatzerlöse gemäß der erweiterten Definition zu ermitteln.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes ist erst im Sommer 2015 zu rechnen. Weil bis dahin sowohl die Aufstellung als auch die Prüfung der betroffenen Jahresabschlüsse weitestgehend abgeschlossen sein wird, hat das genannte Wahlrecht für das Geschäftsjahr 2014 voraussichtlich nur eine geringe Bedeutung.

Hinweis:

Bis zur endgültigen Verabschiedung des Gesetzes können sich weitere Änderungen ergeben. Liegt die endgültige Version vor, sind die Auswirkungen auf die Buchführung und die Bilanzierung zu analysieren, um Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Das soll spätestens im Juli 2015 der Fall sein.

Für alle Unternehmer

Regierungsentwurf sieht wesentliche Änderungen des geltenden Rechts vor, z.B.:

- Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen
- Neue Definition der Umsatzerlöse
- Neue Voraussetzungen für die Befreiung von Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten von Kapital- und Personen-gesellschaften
- Begrenzung der Selbstbefreiungsmöglichkeit von haftungsbeschränkten Personenhandels-gesellschaften
- Neue Ausschüttungssperre bei der phasengleichen Gewinnverein-nahme von Tochtergesellschaften

Anwendung für Geschäftsjahre ab 1.1.2016

Neue Schwellenwerte unter Berücksichtigung der neuen Umsatzdefinition optional schon ab 1.1.2014 anwendbar

KURZNACHRICHTEN

Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung

- Aufwendungen für die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung eines privat genutzten Wohnhauses gehören zu den steuerermäßigenden Handwerkerleistungen (Bundesfinanzhof am 6.11.2014).

Aufwendungen für die Haustierbetreuung

- Aufwendungen für die Haustierbetreuung im Haushalt des Steuerpflichtigen gehören zu den steuerermäßigenden haushaltsnahen Dienstleistungen, wenn eine Rechnung vorliegt und die Zahlung auf das Konto des Haustierbetreuers erfolgt (Finanzgericht Düsseldorf am 4.2.2015).

Kaufpreisaufteilung bebauter Grundstücke

- Die Finanzverwaltung hat ihre Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück zum 1.1.2015 aktualisiert. Die Aufteilung hat Auswirkungen auf die Ermittlung der steuerlichen Abschreibungen für erworbene Gebäude (www.bundesfinanzministerium.de, Arbeitshilfe).

Private Nutzung mehrerer Firmenwagen

- Darf ein Arbeitnehmer zwei Firmenwagen für private Zwecke nutzen und wird kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, muss der geldwerte Vorteil für beide Fahrzeuge jeweils nach der 1%-Regelung versteuert werden. Eine solche Doppelbesteuerung kann durch Verwendung von Wechselkennzeichen für diese Fahrzeuge ausnahmsweise vermieden werden (Bundestag am 14.11.2014).

Vom Arbeitnehmer getragene Benzin-kosten bei Firmewagengestellung

- Wenn ein Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur Verfügung gestellt bekommt und der Vorteil für die private Nutzung nach der 1%-Regelung besteuert wird, kann er selbst getragene Benzin-kosten ohne eine Differenzierung nach der Verwendung für Privat- und Dienstfahrten als Werbungskosten steuerlich abziehen (Finanzgericht Düsseldorf am 4.12.2014).

Mindestlohn: Überstunden aus Vorjahren

- Die Mindestlohnvorschriften gelten nicht für Überstunden, die bis zum 31.12.2014 auf Arbeitszeitkonten angesammelt wurden und ab 2015 ausgezahlt werden. Der Mindestlohn kommt erst für die ab dem 1.1.2015 erbrachten Arbeitsleistungen zur Anwendung.

Abzugsfähigkeit von Ehescheidungs-kosten

- Nachdem der Gesetzgeber die steuerliche Abzugsfähigkeit von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen ab dem Veranlagungszeitraum 2013 gestrichen hat, ist streitig, ob Ehescheidungskosten abzugsfähig sind. Entgegen einem ablehnenden Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen hat das Finanzgericht Münster bestätigt, dass diese Kosten weiter abzugsfähig sind (Finanzgericht Münster am 21.11.2014).

ElterngeldPlus

- Am 1.1.2015 ist das Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus in Kraft getreten. Für jeden Monat, den ein Elternteil während seiner Elternzeit in Teilzeit arbeitet, wird die Dauer der Elternzeit und des Elterngeldbezuges um einen Monat verlängert. Die Eltern erhalten dann zwar nur noch die Hälfte des Elterngeldes, dieses aber doppelt so lange (max. 28 Monate).

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Veröffentlichungen

„Digitale Archivierung und eRechnungen effizient und sicher anwenden“

Zu diesem Thema fand am **16. April 2015**, in der Zeit **von 14:00 bis 16:30 Uhr** im **IHK Schulungszentrum Gießen**, ein Seminar für Unternehmerinnen und Unternehmer, Fach- und Führungskräfte sowie Mitarbeiter/innen der Finanzbuchhaltung und Steuerabteilung statt.

Referenten waren **Herr Stefan Huttel sowie Herr Thomas Mäurer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der Westprüfung Dr. Seifert & Partner OHG**, Gießen. Das Seminar wurde in Zusammenarbeit mit der IHK Gießen-Friedberg veranstaltet.

Das Bundesfinanzministerium hat neue „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, kurz **GoBD**, erlassen. Daneben ermöglicht das neue **Datenformat ZUGFeRD** eine erleichterte automatisierte Weiterverarbeitung von elektronischen Eingangsrechnungen.

Wir sehen hier neue Möglichkeiten der wirtschaftlichen Belegverarbeitung bzw. Prozessgestaltung. Viele Unternehmen versenden heute bereits digitale Rechnungen, die beim Empfänger korrekt weiterverarbeitet werden müssen, damit sich keine steuerlichen Risiken ergeben.

Gerne stellen wir Ihnen die Seminarunterlagen zur Verfügung und informieren Sie über die Eckpunkte und Seminarinhalte.

IMPRESSUM

Herausgeber:

WESTPRÜFUNG
Dr. Seifert & Partner OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Südanlage 5
35390 Gießen

www.westpruefung.de

**Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information
bitte an:**

Frau Julia Kurzawski
j.kurzawski@westpruefung.de

Engagiert. Kompetent. Zuverlässig

Die WESTPRÜFUNG betreut anspruchsvolle Mandate in den Bereichen
Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung.

Unsere Mandanten erwarten von uns:


- eine hohe Qualität der Prüfungs- und Beratungsleistungen
- umsetzbare Lösungen
- Termintreue sowie
- stete Verfügbarkeit des verantwortlichen Ansprechpartners

Unser Handeln wird daher bestimmt von:

- aktiver Beratung,
- kurzen Reaktionszeiten,
- individueller Betreuung durch ein oder zwei Partner und einem Team
- Bildung von Schwerpunkten zur Bündelung von Fachkompetenzen
- Sicherstellung ausreichender personeller Kapazitäten

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 26.3.2015

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

KONTAKT & ANFRAGEN

 WESTPRÜFUNG

Dr. Seifert & Partner OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Südanlage 5
35390 Gießen
Deutschland

Telefon +49 (0)641/98 44 57-0
Telefax +49 (0)641/98 44 57-100
E-Mail: info@westpruefung.de
www.westpruefung.de